Kindgerechter Umgang in der COVID-19-Pandemie

Kinderrechte und Partizipation

Prof. Dr. Jörg Maywald, nifbe, 13.4.2021

Umgang mit Kindern während der COVID-19-Pandemie

- *Phase 1 (März/April 2020)*
  Vollständige Schließung von Kitas und Schulen
  (Vorrang des Gesundheitsschutzes, Verweis auf die Familie)

- *Phase 2 (Mai bis Juli 2020)*
  Teilöffnungen für Kinder von Eltern mit Systemrelevanz
  („Wegorganisieren“ der Kinder)

- *Phase 3 (August bis Dezember 2020)*
  Kitas/Schulen sollen zuletzt schließen und zuerst öffnen
  (Kinder als Objekte von Bildung)

- *Phase 4 (seit Januar 2021)*
  Wahrnehmung der seelischen Belastungen der Kinder
  (COPSY-Studie: jedes dritte Kind zeigt psychische Auffälligkeiten)

- *Phase 5 (?)*
  Anerkennung und Pandemie-gerechte Verwirklichung der vielfältigen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der Kinder und des Vorrangs des Kindeswohls

Belastungen von Kindern in der Corona-Zeit

- Erkrankung von Angehörigen
- Angst vor Ansteckung und Angst, andere anzustecken
- (Physische) Distanz von Angehörigen und Freunden
  (insbesondere im Fall von Quarantäne)
- Einschränkung von Bildungsgelegenheiten
  (Teilschließungen von Kitas und Schulen)
- Beschränkung von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten
  (u.a. Spielplätze, Sportvereine, Schwimmbäder, Theater, Musikschulen)
- Wirtschaftliche Einbußen in der Familie
  (u.a. Kurzarbeit, Existenzbedrohung von Selbständigen)
- Zunahme familiärer Spannungen und Konflikte
  (in einigen Familien Anstieg von Gewalt gegen Kinder)
- Allgemeine Zukunfts- und Existenzangst
  (mit der möglichen Folge psychischer Erkrankungen)

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

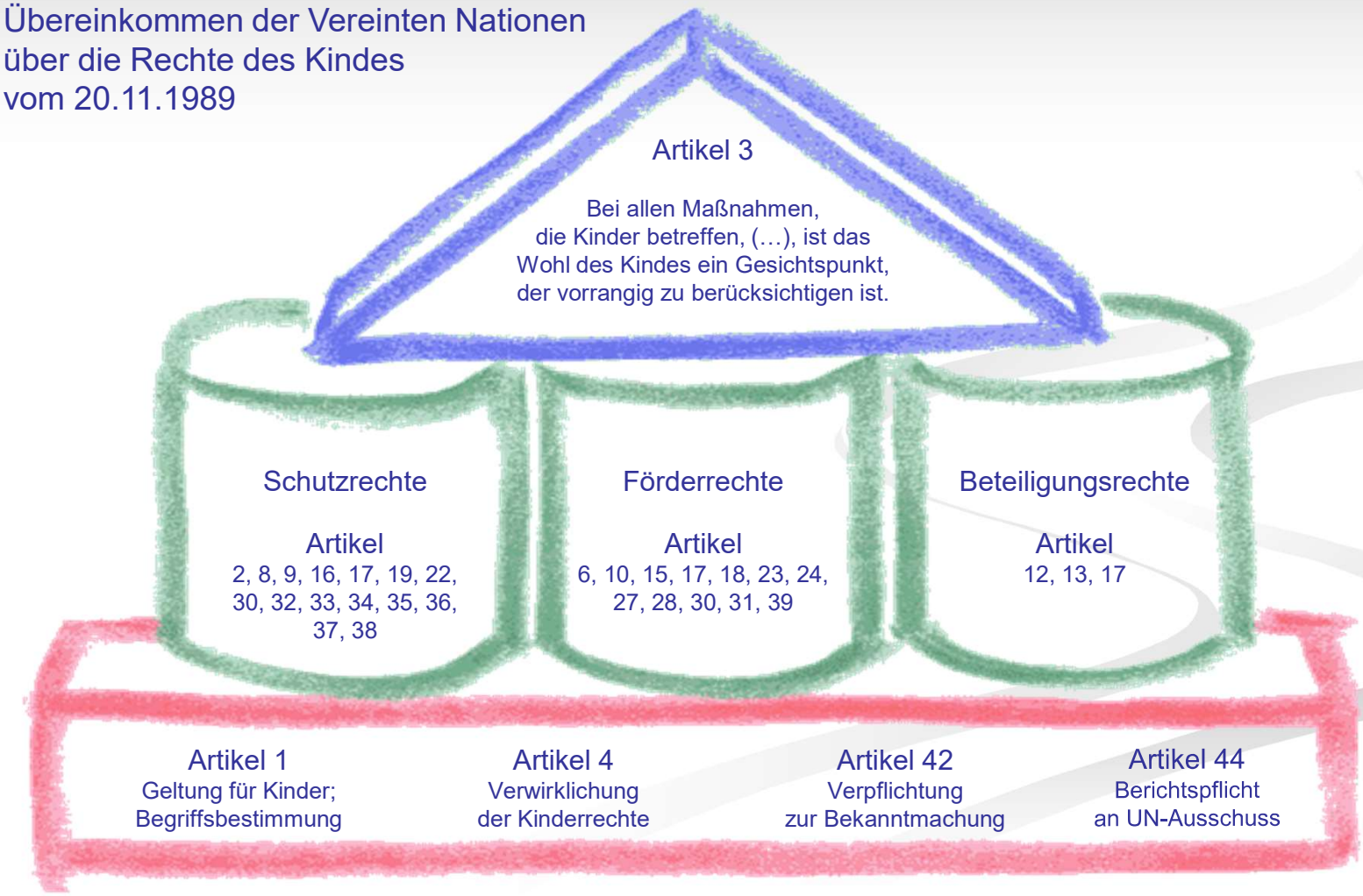

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

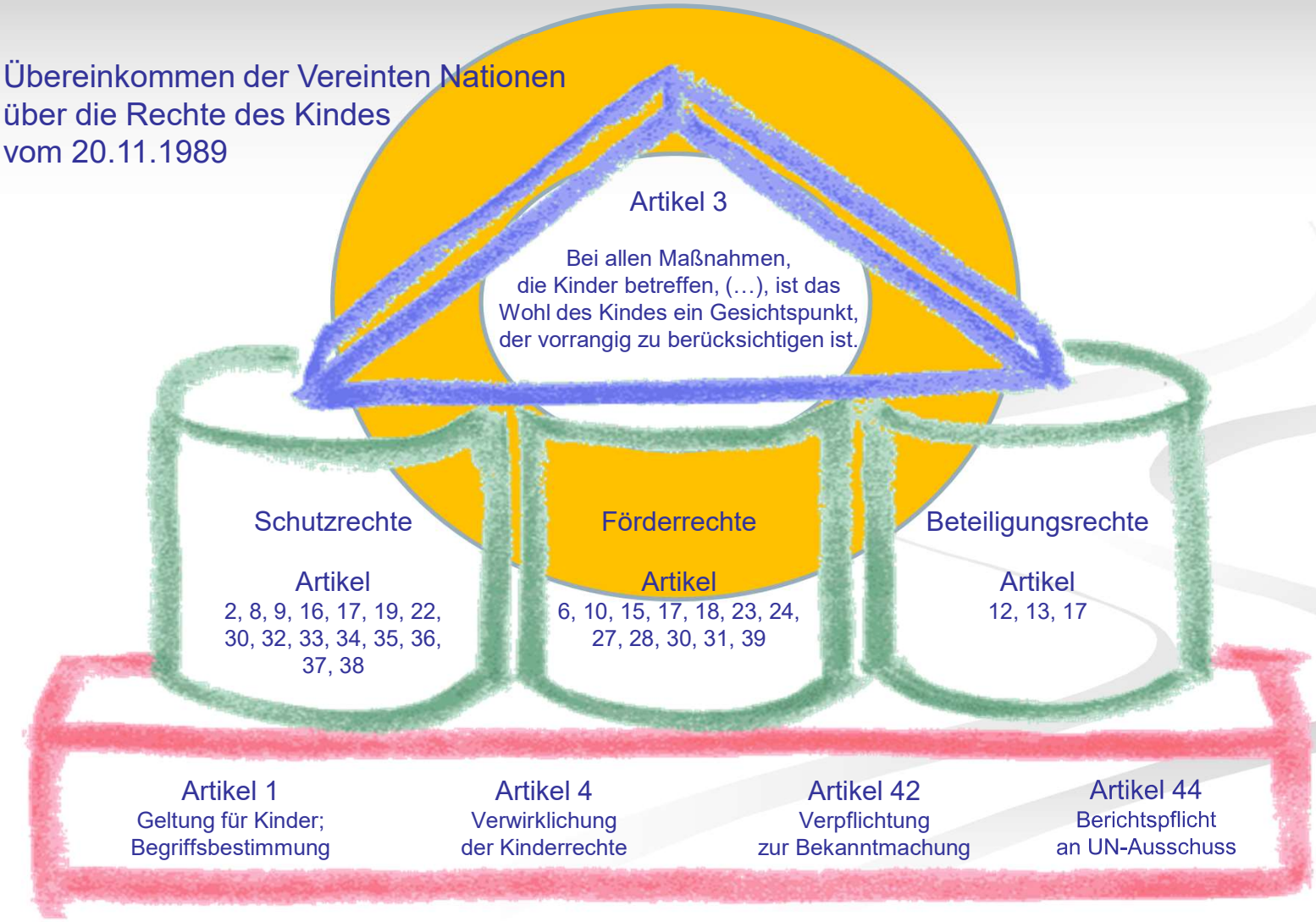

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

- Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte
  (ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)

- Das Prinzip der Universalität der Rechte
  (alle Kinder haben gleiche Rechte)

- Die vier allgemeinen Prinzipien der Kinderrechtskonvention
  - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
  - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
  - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
  - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

- Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte

- Das Prinzip der Verantwortungsträger
  (Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung
  für die Verwirklichung der Kinderrechte)

International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

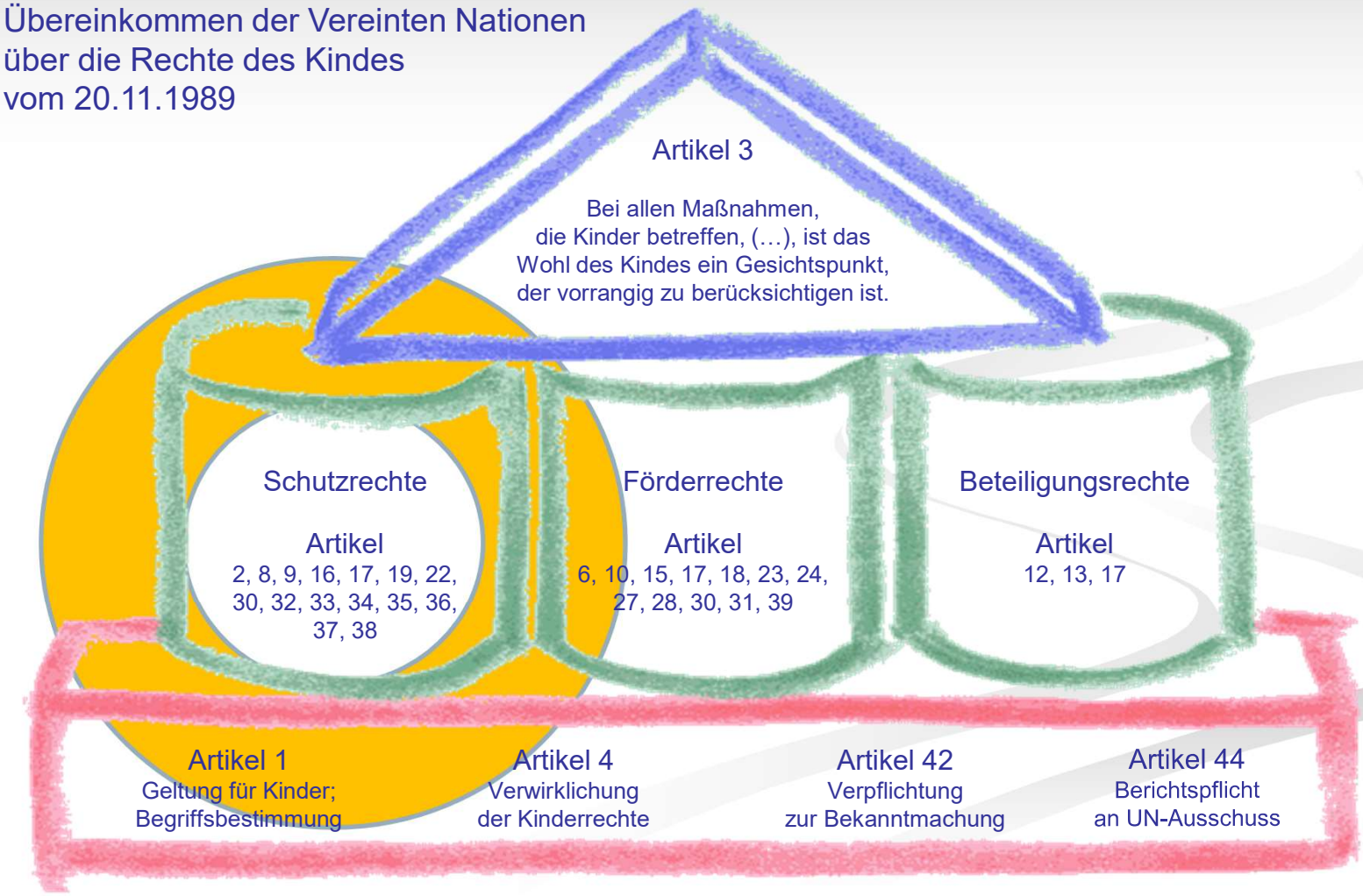

Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten

- Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung
  (enges Verständnis)
- Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen
  (erweitertes Verständnis)
- Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:
  u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre
  (weites Verständnis)
- Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte
  Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte
  (sehr weites Verständnis)

Kinderrechte im Alltag der Kita

Fallbeispiel: Emre will nur Nudeln essen

Die Kita Abenteuerland hat im Außenbereich einen kleinen Gemüsegarten angelegt. In einer Gemeinschaftsaktion unter Beteiligung der Kinder und einiger Eltern wurden die Beete vorbereitet, Pflanzen ausgesät und in die Beete gesetzt und regelmäßig gewässert.

Einige Wochen später können die ersten Früchte geerntet werden, darunter auch Zucchini. Während es die meisten Kinder kaum abwarten können, ihr eigenes Zucchini-Gemüse zu verspeisen, ist der dreijährige Emre gar nicht begeistert.

Auf die Frage seiner Erzieherin, ob er die ihm angebotenen Zucchini nicht wenigstens kosten möchte, antwortet er bestimmt: „Ich mag nur Nudeln. das habe ich dir doch schon gestern gesagt.“ Daraufhin die Erzieherin: „Gemüse ist gesund. Wer nicht wenigstens probiert, bekommt auch keinen Nachtisch.“

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

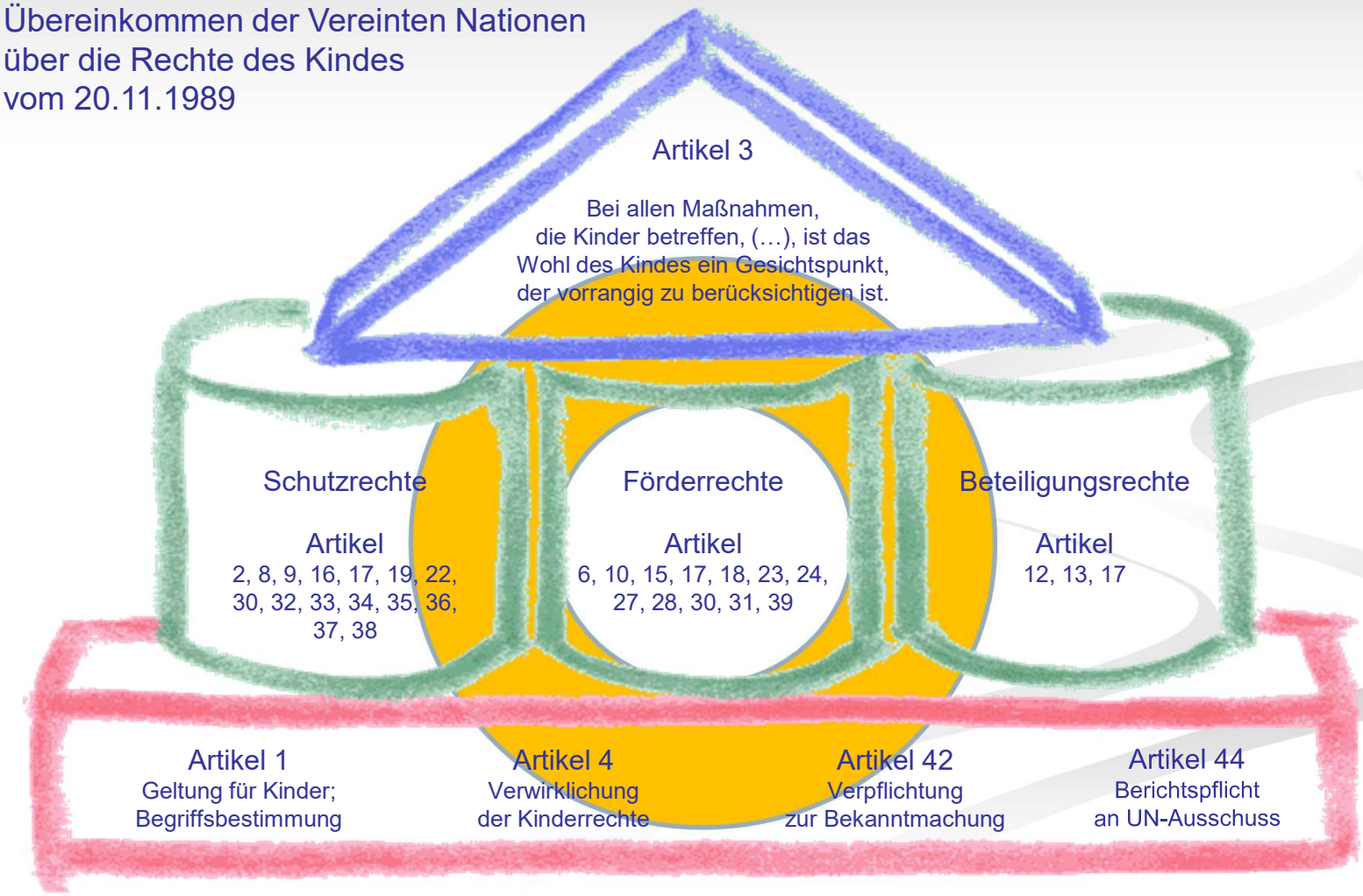

Kinderrechte im Alltag (1)

Stimmt oder stimmt nicht?

Jedes Kind hat das Recht,
ein Smartphone zu besitzen.

Kinderrechte im Alltag (2)

Stimmt oder stimmt nicht?

Kinder haben das Recht, während des Unterrichts auf die Toilette zu gehen.

Kinderrechte im Alltag (3)

Stimmt oder stimmt nicht?

Kinder sind verpflichtet,
ihren Eltern im Haushalt zu helfen.

Kinderrechte im Alltag (4)

Stimmt oder stimmt nicht?

Wenn Oma zur Begrüßung einen Kuss geben will, dann müssen Kinder das ertragen.

Kinderrechte im Alltag (5)

Stimmt oder stimmt nicht?

Kinder haben das Recht,
während des Unterrichts etwas zu trinken.

Kinderrechte im Alltag (6)

Stimmt oder stimmt nicht?

Wenn Eltern sich trennen,
bleibt ein Kind bei der Mutter
und das andere beim Vater.

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

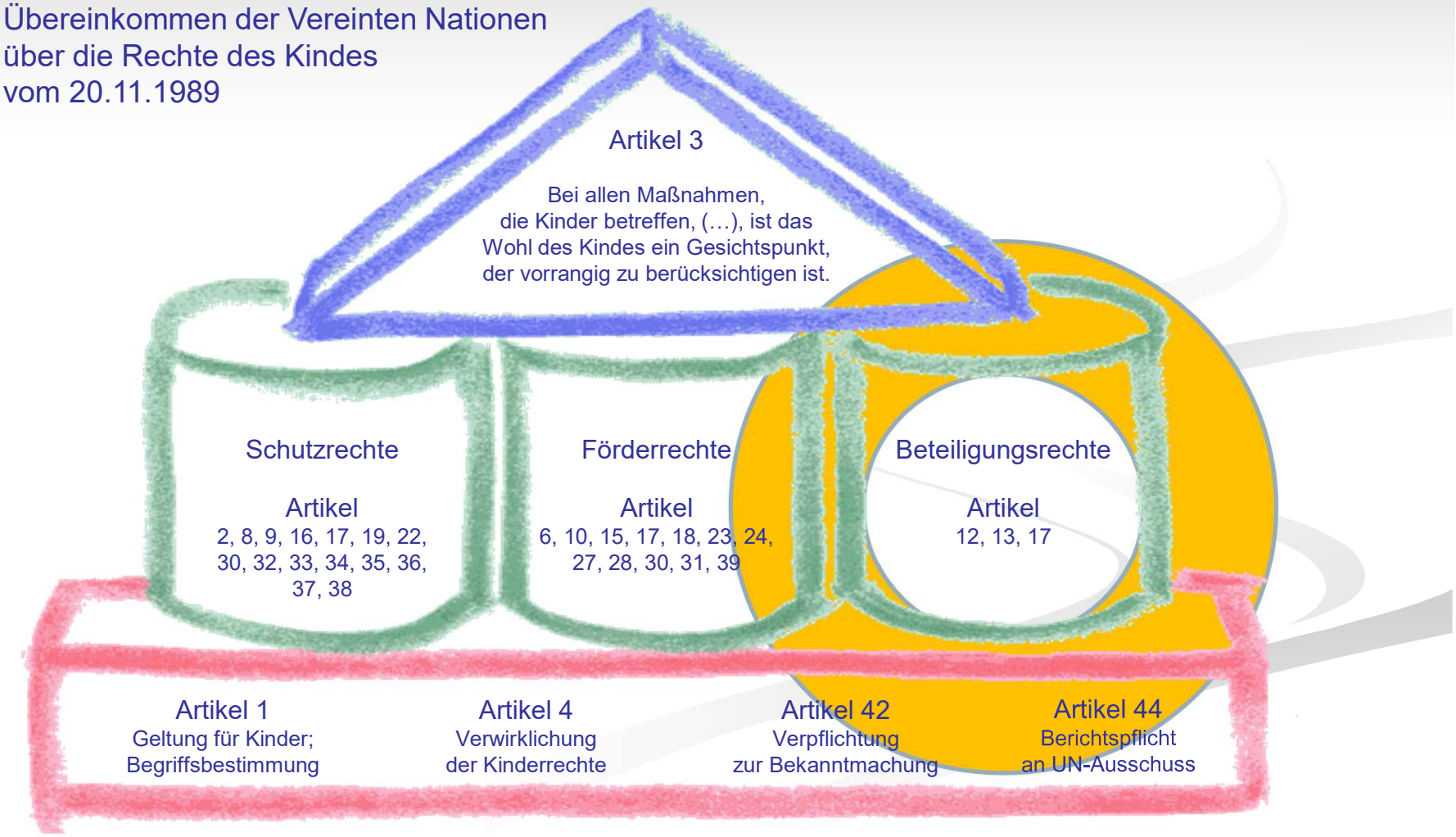

Beteiligungsrechte im europäischen und deutschen Recht

- ## EU-Grundrechtechara

  „Kinder (…) können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt“ (Art. 24 Abs. 1).

- ## Bürgerliches Gesetzbuch

  „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“ (§ 1626 Abs. 2).

- ## Kinder- und Jugendhilfegesetz

  „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“ (SGB VIII § 8 Abs. 1)

  „Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind (der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche) bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen“ (SGB VIII § 36 Abs. 1).

Kindeswille und Kindeswohl

Die angemessene Berücksichtigung des kindlichen Willens ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Kindeswohls.

Je nach Situation und Einzelfall geht es um

- Selbstbestimmung
- Partizipation
- Wahrnehmung erwachsener Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte

Relevanz des kindlichen Willens

Veto-Funktion des kindlichen Willens: „Nachdrückliche Meinungsäußerung des Kindes, die wiederholt vorgetragen wird, für das Kind eine besondere emotionale Bedeutung hat und deren Nichtbeachtung die Selbstachtung des Kindes untergraben würde“ (Peters, Wiesemann 2013).

- Nachdrücklichkeit (hohe Intensität)
- wiederholte Äußerung
- gegenüber unterschiedlichen Personen
- besondere emotionale Bedeutung
- Nichtbeachtung untergräbt Selbstachtung des Kindes

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

- Feinfühligkeit (Sensitivität) der Fachkräfte
- Beteiligung im Alltag der Einrichtung
  (z. B. Kinderkonferenz, Verfassungsgebende Versammlung)
- Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (gemäß § 45 SGB VIII)
  (u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- Benennung bzw. Wahl von Ombudspersonen
  (intern und extern)
- Partizipativer Führungsstil

Verhinderungs- und Ermöglichungsbeschwerden

- Verhinderungsbeschwerden sind Beschwerden, die sich auf Grenzverletzungen oder Übergriffe durch andere Kinder oder Erwachsene beziehen.

  Diese Beschwerden sind mit einem Stopp-Signal gleichzusetzen. Ziel ist, dass die andere Person ihr Verhalten ändert.

- Ermöglichungsbeschwerden sind Beschwerden, die darauf abzielen, eine Situation zu verbessern.

  Diese Beschwerden sind mit einem Vorschlag oder einer Anregung gleichzusetzen. Ziel ist, neue Möglichkeiten der Entfaltung zu erreichen oder eine Idee umzusetzen.

Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (1)

Transparent und informativ

Kinder müssen vollständige, zugängliche und ihrem Alter angemessene Informationen über ihr Recht erhalten, Meinungen frei zu äußern und für ihre Meinungen gebührendes Gewicht zu erhalten, sowie darüber, wie die Beteiligung stattfindet und was ihr Umfang, ihr Zweck und ihre möglichen Auswirkungen sind.

Freiwillig

Kinder sollten niemals gezwungen werden, ihre Meinungen entgegen ihren Wünschen zu äußern, und sie sollten darüber informiert werden, dass sie ihre Beteiligung zu jedem Zeitpunkt beenden können.

Respektvoll

Die Meinungen der Kinder müssen mit Respekt behandelt werden, und die Kinder sollten Gelegenheiten erhalten, eigene Ideen und Handlungen einzubringen.

Bedeutsam

Die Themen, zu denen Kinder ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, müssen für ihr Leben eine wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zurückzugreifen.

Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009:
Allgemeiner Kommentar zu Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (2)

Kinderfreundlich

Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollten an die Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Es sollten ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen.

Inklusiv

Beteiligung muss inklusiv und kultursensibel sein, also vorhandene Muster der Diskriminierung vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen ebenso wie Jungen, Möglichkeiten verschaffen, einbezogen zu werden.

Sicher und aufmerksam für Risiken

In manchen Situationen kann die Äußerung von Meinungen riskant sein, zum Beispiel wenn ein Kind berichtet, zu Hause geschlagen zu werden. Erwachsene haben Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen jede Vorsicht walten lassen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderer negativer Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten.

Rechenschaftspflichtig

Wesentlich ist die Verpflichtung, die Beteiligungsprozesse auszuwerten. Die Kinder müssen darüber informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden wurden und auf welche Weise ihre Partizipation das Resultat beeinflusst hat.

Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009:
Allgemeiner Kommentar zu Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

Kita & Corona: Was Teams jetzt hilft (1)

- Selbstfürsorge und Solidarität im Kollegium/Team
- Auf eigene körperliche und seelische Krankheitszeichen achten und bei Bedarf abklären lassen
- Regelmäßiger Austausch und Schaffung von Reflexionsräumen im Kollegium/Team
- Klare Strukturen und feste Rituale im Alltag
- Bewegungs- und Kreativangebote für die Kinder
- Transparente Regeln für den Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern

Kita & Corona: Was Teams jetzt hilft (2)

- Anlassbezogene Gesprächsangebote an Eltern
- Frühe Ansprache bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte
- Mitarbeiterfürsorge durch Leitung und Träger
- Funktionierende Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Fachkräfte
- Erarbeiten eines institutionellen Schutzkonzepts
- Eindeutige und verständliche Infos seitens der Politik und der Aufsichtsbehörden

Kinderrechte in Krisenzeiten: Reformbedarf in Deutschland

- Verwirklichung des Kinderrechtsansatzes
  (Monitoring der Umsetzung)
- Bekämpfung der Kinderarmut
  (Durchbrechung des Teufelskreises aus materieller Armut, Bildungsbenachteiligung und gesundheitlicher Beeinträchtigung)
- Ausbau der digitalen Infrastruktur
  (Netzausbau, technische Ausstattung, Training, Datenschutz)
- Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
  (Kinderrechtsbasierte Reform des SGB VIII)
- Flächendeckende Einführung von Beteiligungsstrukturen
  (einschließlich Ombuds- und Beschwerdestellen)
- Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz
  (Formulierung gemäß Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention)
- Absenkung der Wahlaltersgrenze
  (one person – one vote)

Weiterführende Materialien

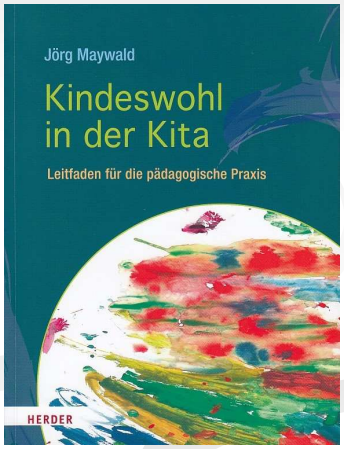

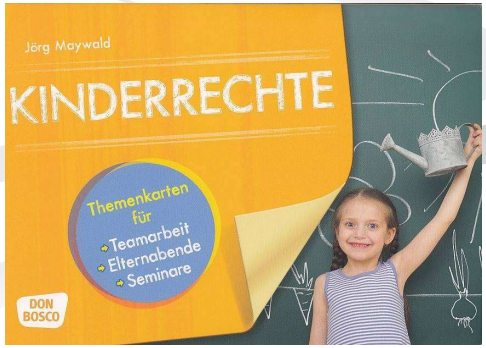

www.joerg-maywald.de